

# Weisung 201812001 vom 04.12.2018 – Versand von behördlichen Schreiben aus Deutschland an in der Schweiz ansässige Personen

**Laufende Nummer:** 201812001

**Geschäftszeichen:** GR 11 – II-1315.2/II-2080.2/II-3450/II-5360/II-5390

**Gültig ab:** 05.12.2018

**Gültig bis:** 31.12.2023

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201708003 vom 01.08.2017

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 201708003 vom 01.08.2017 - Zustellung aus Deutschland in die Schweiz

---

**Beim Versand von behördlichen Schreiben an in der Schweiz ansässige Personen sind Besonderheiten zu beachten. Nur bei hoheitlichen Schreiben ist grundsätzlich der diplomatische Weg über die Deutsche Botschaft in Bern einzuhalten.**

## **1. Ausgangssituation**

Auf Bitten des Auswärtigen Amtes informierte das Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 29.05.2017 die Länder über eine Verbalnote der Botschaft der Schweiz. Darin wurde die direkte postalische Zustellung behördlicher Schreiben an in der Schweiz ansässige Personen unter bestimmten Umständen als hoheitliche Handlung qualifiziert.

Aus diesem Grund wurde mit Weisung vom 01.08.2017 der Versand von behördlichen Schreiben an in der Schweiz lebende Bürgerinnen und Bürger bis zur weiteren Klärung der Einzelheiten gänzlich untersagt.

Nunmehr liegen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes sowie des schweizerischen Bundesamtes für Justiz und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vor, so dass die von der Verbalnote der Schweiz betroffenen Schreiben verifizierbar sind und eine rechtssichere Handhabung möglich ist.

## 2. Auftrag und Ziel

### Grundsatz

Für die grenzüberschreitende Zustellung von behördlichen Schriftstücken im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der diplomatische Weg – also der Versand über die Deutsche Botschaft in Bern an das schweizerische Bundesamt für Justiz – immer dann einzuhalten, wenn sie einen Verwaltungsakt darstellen. Ist die Empfängerin oder der Empfänger im Besitz der deutschen, aber nicht der Schweizer oder einer anderen Staatsangehörigkeit, kann durch die deutsche Botschaft in der Schweiz unmittelbar in eigener Zuständigkeit zugestellt werden.

Von dieser Regelung sind u. a. Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Versagungs- und Entziehungsbescheide, Bescheide im Widerspruchsverfahren und Mahnbescheide (insbesondere, wenn zugleich eine Mahngebühr verhängt wird) in Form eines Verwaltungsaktes betroffen.

Die automatische Weiterleitung eines Schreibens von Deutschland in die Schweiz über einen Nachsendeantrag ist unproblematisch, wenn die gE das Schreiben ohne Kenntnis des Wegzugs an die ihr bekannte inländische Adresse des Empfängers versandt hat. In diesen Fällen ist keine zusätzliche Zustellung über den diplomatischen Weg erforderlich. Etwas anderes gilt für förmliche Zustellungen (z. B. Zustellungsurkunde).

### Ausnahme

Auf direktem Weg von der gE an den Empfänger in der Schweiz dürfen demnach Schreiben zugestellt werden, wenn sie

- lediglich auf Zivilrecht gestützt werden
- nicht als Verfügung abgefasst sind (kein Verwaltungsakt)
- in denen im Fall der fehlenden Mitwirkung keine oder höchstens zivilrechtliche Schritte angedroht werden (Klage vor dem zuständigen Zivilgericht).

z.B. Anhörung; Aufforderung zur Mitwirkung.

Bei Erfüllung der drei benannten Voraussetzungen kann auch ein internationales Einschreiben auf dem direkten Wege oder mittels einfachem Brief zugestellt werden.

## Unterhalt

Im Rahmen der Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen gegenüber in der Schweiz ansässigen Personen bedeutet dies im Einzelnen:

Das Auskunftsbegehren gemäß § 1605 BGB und sich darauf beziehende Erinnerungen gegenüber einer unterhaltspflichtigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz soll auf § 33 SGB II in Verbindung mit den entsprechenden zivilrechtlichen Norm gestützt werden (ohne Androhung von Zwangsmaßnahmen) und kann dann direkt an die Person in der Schweiz versandt werden.

Die direkte postalische Versendung der Rechtswahrungsanzeige ist ebenfalls zulässig. Auch Vereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten (z. B. Ratenhöhe) können direkt an die Personen in die Schweiz versendet werden. Die drei genannten Schreiben haben keinen hoheitlichen Charakter.

Die Versendung von Schreiben ohne hoheitlichen Charakter kann mit einfacher Briefpost oder mit Nachweis als internationales Einschreiben erfolgen.

Behördenschreiben mit hoheitlichem Charakter oder mit Androhung von Zwangsmaßnahmen sind auf dem diplomatischen Weg an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu versenden. Der diplomatische Weg erfolgt über die deutsche Botschaft in der Schweiz an die schweizerische Regierung. Das gilt nicht nur für Personen mit der Staatsbürgerschaft der Schweiz, sondern immer dann, wenn die Person einen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Das öffentlich-rechtliche Auskunftsbegehren nach § 60 Absatz 2 SGB II beinhaltet hoheitliches Handeln und ist über die deutsche Botschaft der schweizerischen Regierung zu übermitteln (diplomatische Zustellung). Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, gegenüber der unterhaltspflichtigen Person nicht als Träger hoheitlicher Befugnisse, sondern ausschließlich als Zivilgläubiger aufzutreten.

Das schweizerische Parlament wird in den nächsten Monaten über die Ratifikation des Europaratsübereinkommens beraten. Dieses Übereinkommen sieht Erleichterungen für die Übermittlungswege und Zustellung von Verwaltungsakten vor (Details zum Vertrag-Nr.094).

Für die Titelbeschaffung besteht keine gerichtliche Zuständigkeit in Deutschland. Es ist grundsätzlich das Wohnsitzgericht der unterhaltsverpflichteten Person zuständig.

Soweit Erfolgsaussichten bestehen, wird bei unterhaltsverpflichteten Personen empfohlen eine Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung an die unterhaltsberechtigte Person vorzunehmen.

## **Forderungseinzug/Inkasso**

Erinnerungen und Mahnungen auf zivilrechtlicher Basis können auf einfachem Postweg oder mittels internationalem Einschreiben in die Schweiz versendet werden.

Soll für die Einleitung der Zwangsvollstreckung ein Schriftstück zugestellt werden, muss der diplomatische Weg eingehalten werden, wenn ein hoheitlicher Verwaltungsweg beschritten wird. Für die Geltendmachung von titulierten Unterhaltsansprüchen im Verhältnis zur Schweiz gibt es beim BfJ ein gesondertes Formular mit Prozessbeschreibung für ein Gesuch, welches über die Amtsgerichte einzureichen ist.

Ansonsten ist der Rechtsweg in der Schweiz zu beschreiten.

## **Schriftverkehr mit den Schweizer Behörden**

Der Schriftverkehr mit den Behörden in der Schweiz ist von der Schweizer Verbalnote nicht tangiert (z. B. Anmeldung von Erstattungsansprüchen bei Sozialversicherungsträgern, künftig der elektronische Weg über EESSI; Zwangsvollstreckung über Schweizer Behörden).

## **3. Einzelaufträge**

entfällt

## **4. Info**

entfällt

## **5. Koordinierung**

entfällt

## **6. Haushalt**

entfällt

## **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift